

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Versuch einer Beschreibung historischer und natürlicher Merkwürdigkeiten der Landschaft Basel

Liestal, Laufen, Furlen, Helbensperg u. Oris

Bruckner, Daniel

Basel, 1754.

von Liestal.

urn:nbn:de:gbv:45:1-11373



Historische Merkwürdigkeiten von Liestal.

Folge dem, was jener Weise schreibt:

Wol dem, der weit entfernt, von fremden Händeln bleibt!
Der nach dem alten Brauch, mit seinen eignen Zügen
Das väterliche Feld bemüht ist, zu bepfügen.

König.

In dem Neunten Stück unserer Beschreibung der Landschaft Basel umständlich von den alten Besitzern dieser Landschaft, und wie solche an die Stadt Basel gekommen, gehandelt worden, so ist dißmalen von deme, was zu Liestal merkwürdig ist, die fernere Nachricht zu erteilen.

£ e e £ 2

Von

Von dem

Schlosse oder der Burg zu Liestal.

Es ist aus denen vorhin angeführten Urkunden zu ersehen, daß ohngeacht zum östern in denselben das ganze Städtlein Liestal unter dem Namen der Burg vorkommt, dennoch in dessen Mauer eine besondere Burg oder Schloß war. Die Burg hat bey dem, in dem Jahre 1356. gewesenen großem Erdbeben das gleiche Schicksal, wie andere gehabt, ist zum Teile zerfallen, nachwärts wieder erbauen, und besonders als sie in der Stadt Basel Händen gekommen, wohl unterhalten worden.

Die Schriften, so davon Meldung thun, zeigen, daß sie gegen denen Meyern, und vermuthlich auch dem Plaze, worauf die nunmalige Stadtschreiberey ist, gestanden habe. Es finden sich übrigens um Liestal herum einige Orter annoch heut zu Tage auf Burg genannt; allein solches erweist noch keineswegs, daß alldorten die Hauptburg Liestal gestanden; sondern gibt die Muthmassung, daß es wann andere Burgen vormalen an diesen Orten möchten gewesen seyn.

Die Burg Liestal ward zu allen Zeiten wohl bewacht.

bewachtet; und ohngeacht um das Jahr 1450. von einiger Unruh in unserer Landschaft nichts bekannt ist, so können wir dennoch aus folgender Verordnung abnehmen, daß des Städtleins und desselben Burg Bewahrung niemalsen auffert Acht gesetzt worden. Sie lautet also:

„ Daß alle Nacht in der Stadt Basel Schlos
 „ zu Liestal einer von den Räten alda wachen sol
 „ mit der rechten Wache, und sollen des Tags
 „ auch zwene von den Räten under den Thoren
 „ hütten, under jeglichem Thor einer, und ver-
 „ sorgen, daß recht und wol gehütet werde, und
 „ sollen besonders den Kirchthurn besorgen mit ei-
 „ nem redlichen Knechte, der wol warte, um sich
 „ seche und luge, und wen er sieht zem Schloß
 „ zu, hinkommen, daß er den melde, als gewohn-
 „ lich ist.

Es ist noch etwas zweifelhaft, ob zu der Zeit, da die Grafen von Homberg dem Bischof zu Basel dieses Städtlein übergeben, die Burg, ohne einigen Ausbeding, zugleich abgetreten; oder ob derselben Wohnung und darzu gehörige Güter, als Lehen, einigen Edeln überlassen worden; Gewiß ist, daß zu Liestal verschiedene adeliche Geschlechter Güter gehabt, welche dorten gewohnt haben: Als die Pfirter, Edelknechte; Die Marschallen, des

¶ ¶ ¶ 3

Bischofs

Bischofs Dienstleute. Es finden sich auch verschiedene deutliche Spuren, daß die Besitzer des Freyhofes, welcher statt der Burge oder Schlosses auf gekommen ist, sich bisweilen erzantet haben, ob die darzu gehörige Güter nicht zum Teile Lehen Güter seyen.

Vor dem Jahre 1599. ward diser Hof lange Zeit nicht bewohnet; allein noch in disem Jahre war er von Hans Philipp von Offenburg wieder wohnbar gemacht. Dises Geschlecht rühmte sich im Jahre 1605. schon 140. Jahr im Besitze dises Freyhofes zu seyn. Und vor ihnen waren es die Edle ze Rhin eine gleiche Zeit, welches bis in das Jahr 1325. also nahe zu Zeiten der Grafen von Homburg hinauskommt.

In dem Merzmonate des 1606. Jahrs hat die edle Frau Jacobea von Lütternau, Erlach und Offenburg, eine geborne von Müllenen, Offenburgische Wittib zu Liestal, der edeln Frauen Margret von Müllenen, geborner Waldnerin von Freudenstein, des edeln Junker Hans Friedrich von Müllenen, Herrn zu Casteln, eheliche Gemahlin, disen bey dem nidern Lohe zu Liestal ligenden Freyhof verkauft; darwider sich aber die Einwohner von Liestal wegen einigen Rechten, so die Besitzer desselben ansprachen, gesetzt, und begehrt, daß sie gleich

gleich andern Einwohnern von Liestal sollen gehalten werden. Dagegen die Verkäuferin erwidert, wie ihre Vorfahren schon im Jahre 1465. unter Bischof Johannes, das Freyheitsrecht, und seit her ohnzerstört, ausgeübet haben.

Weshwegen denen Kauf- und Verkäufern auferlegt worden, die Rechte des Hofs einem E. Racht der Stadt Basel vorzulegen, welche es auch den 7. Merzens des Jahrs 1607. getahn, und an gleichem Tage folgende Bestätigung erhalten haben:

„ Wir Remigius Fäsch Burgermeister, und
 „ der Rhat der Statt Basel, thun thundt me-
 „ niglichen hiemit, demnach des verkaufften Frey-
 „ hofes zu Liestall Freyheit und Gerechtigkeiten
 „ halben, zwischen den unsern zu bemeltem Liech-
 „ stall, an einem, und dan der Frauen ver-
 „ theufferin, Wittiben von Offenburg, anderen
 „ Theils; sich mißverständt und spennige Streitig-
 „ keithen erhaben, und uns hierauf die Parteien,
 „ ihr anligende notturfst, zu unterschiedlichen mah-
 „ len, schriftlich vorgetragen, daß wir endtlich
 „ nach gehabtem bedanckh, diese volgender Gestal-
 „ ten geschlicht, und abfündig gemacht haben.

„ Als namblichen und fürs Erst, daß in bemel-
 „ tem Hoffe, jeder so einen unfürsechenen thod-

E e e 4

„ schlag

„schlag begangen, wie von altem harr, ein ganz
 „hes Jahr, und sechs wochen darin befreyet: und
 „dahero der Besitzer pflichtig sene, die aussere Hoff-
 „thüren jederweilen, so tags so nachts in der Fal-
 „len stehendt verbleiben zu lassen. Am anderen
 „soll uns, und unserm Gerichtsstab, gesagter
 „Hoffseimwohner, gleichsam andern Baslischen
 „Burgern, in gebotten und verbotten ohne Mit-
 „tel, underwürffig seyn, deshalb ein Ambtmann,
 „Weibel, oder Banwarth, zu Liestal, so dem
 „was anzuzeigen, seinen Stab in gerüerten Hoff
 „nicht eintragen, sondren alter Gewohnheit nach,
 „vor der Hoffthüren anstellen.

„Fürs dritte, soll er Hoffsinhaber, mit hüt-
 „ten und wachen, wie bissharo, also auch ins
 „künfftig, güetlich fürübergangen.

„Item zum Viertten, von dem an jetzt haben
 „den Garten, Neben, erbaunenen Wein, so der
 „verwürtet, oder sonst verkhaufft: desgleichen von
 „dem Dinkelhel, und ander Frucht, welche in die
 „Haushaltung verbraucht wirt, Jme Rhein Um-
 „gelt aberfordert werden.

„Belangendt am Fünfften die Steuern, sollen
 „gerüerter Frenhoff, sampt von Alters haro dar-
 „zu gehörigen Güetteren, dero gefreyet, die scheur-
 „ren aber, so newlich darzu erkhaufft, und güet-
 „tere,

„ tere, welche von Jereils beſitzern ins künftige
 „ erkaufft werden, mit der Steuer beſaſt und
 „ beladen ſeyn.

„ In gleichem und für das Sechſte, ſollen
 „ erſtbemeinten Hoffsbewohner, mit den Fron-
 „ tauwen, und gemeinen Wercken, ebenmäß-
 „ ſig verſchont: doch der hingegen ſchuldig ſeyn,
 „ die Wuhr, oder Wäſſerungen, mit und neben
 „ andern machen helfen, oder aller hiervon flieſ-
 „ ſenden nutzbarkeiten auf ſeinen Güetteren ent-
 „ rhaten, und in mangel ſtehen.

„ Und zum Siebenden des Weidtgangs, Ackhe-
 „ riſ, Bren- und Baumholzes halb, wie an-
 „ dere Liechſtalliſche einwohner gehalten werden.
 „ Darumben mag er ſo viel Kindvieh erziehen,
 „ als mit ſeinem ſelbs erwachſenden Fuetter zu
 „ windteren; Item zur Zeit der Ackherit nach
 „ Ordnung und dero geſtaltsamme, damit ſelbige
 „ nicht überſetzt, Schwein lauffen laſſen. Deß-
 „ gleich ſo Ihme Brenholz, zu notwendigen Brauch
 „ gegeben, den Einigsmeiſteren gebeitrenden Willen
 „ ſchaffen. Aber wann er einen Meyer, der ſich
 „ eigens Feuer, und Liechts gebrauchte, haben
 „ wurde, ſolle ſelbiger was die Lieſtalliſchen Ein-
 „ wohner fürs Brennholz bezahlen, auch er dar-
 „ für abzuſtatten verbunden ſeyn.

„ Letztlich in dem Weidtwerckh, Reiſcoſten und
 „ E e e 5 allem

„ allem andern, sich Unserem gegebenen, oder
 „ noch gebenden mandaten gemäß verhalten.
 „ Wann nun hierüber angeregte Verkäußerin
 „ umb vielgedachts Freyhofs, und zugehörten
 „ Verkaufs ratification und bestättigung, noch
 „ mahlen in Gebeur ansuchen lassen. So thun
 „ wir selbigen hiemit bestetigen und gutheissen, als
 „ so und dergestalten, das gegenwertiger Hoff
 „ besitzer, oder die so künftiger Zeit, doch mit
 „ unserm Vorwissen den Innhaben werden, sich
 „ vorgeleuterten Freyheiten, Gerechtigkeiten oder
 „ Gewohnheiten woll gebrauchen mögen. In
 „ Crafft dis Brieffs, den wir mit unser Stadt
 „ Insigel bewahren, und an gemelten Kaufbrieff
 „ mit einem Durchzug anheften lassen. den 7.
 „ Martii A. 1607.

Die Frau Margreth von Müllenen aber bliebe nicht lange im Besitze dises Freyhofs, sondern starb im Jahre 1610. da Junker Hans Jakob Waldner von Freundstein; Melchior Antoni von Hagensbach; Elisabeth von Ulm, Wittwe, geborne Waldner von Freundstein; und Kunigunda von Ulm, auch eine Wittwe, und geborne Waldner von Freundstein, als Erben ab intestato mit Junker Hans Hartmann von Flarland über disen Freyhof gestritten, welchem letzten er geblieben ist. Nachwerts kam er an Jakob von Flarland, welcher ihn

ne

ne dem Herrn Benedict Socin, des Rahts, nach-
werts Oberster Kunstmeister, verkauffet; diser aber
solchen im Jahre 1654. L. Deputatenamnt käuf-
lichen überlassen hat, welches solchen durch den Ver-
walter der geistlichen Gütern bewohnen lassen; im
Jahre 1665. aber dem Herrn M. Christof Hagen-
bach, Pfarrern zu Bratteln, wieder verkauft; von
welchem diser Hof, deme indessen seine Rechte und
verschiedene Güter abgegangen, wieder an Lobl.
Deputatenamnt gekommen. Im Jahre 1739. aber
selbiger dem Stand vollkommen abgetreten worden.
Er dienet seit vielen Jahren zu einer beständigen
Wohnung eines jeweiligen Stadtschreibers, und
wird die Stadtschreiberey genannt.

Nachdem Liestal und die übrige sogenannte obere
Landschaft in der Stadt Basel Handen gekommen,
ist eine Landschreiberey errichtet worden, worinnen
alle Handlungen der Untertahnen, welche nöthig
sind in Schriften zu verfassen, ausgefertigt wer-
den. Und weil derjenige Landschreiber, so dises
Amnt bekleidete, zu Liestal wohnhaft war, ist er
Stadtschreiber zu Liestal betitelt worden. Im
Jahre 1739. hat man für gut befunden, dises Land-
schreiberey zu teilen; also daß der nunmalige Herr
Stadtschreiber die Aemter Liestal und Waldenburg;
hingegen der Herr Landschreiber, welcher zu Eif-
sach wohnet, die Aemter Farnsburg und Hom-
sburg besorget.

Als

Als Stadtschreiber findet man folgende aufgezichnet:

- An. 1477. Gilg Wächter.
 1535. Johann Battmann.
 1559. Bernhard Battmann, dessen Sohn.
 1564. Heinrich Steinacker.
 1566. Hennimann Langbronnen.
 1572. Johannes Strasser; ward Spittahlmeister.
 1579. Hans Rudolf Herzog; ward Nachtschreiber zu Basel.
 1593. Adam Hammerlin.
 1595. Peter Rippel.
 1603. Hans Jacob Keller; ward Nachtschherr zum Schlüssel.
 1636. Paulus Spörlin, gewesener Stadtschreiber in dem mindern Basel.
 1649. Hans Jakob Bischof, gewesener Vogt auf Ramstein; ward Nachtschherr zum Bären.
 1663. Claudius Krämer, gewesener Stadtschreiber in dem mindern Basel.
 1683. Hr. Hans Rudolf Wettstein, gewesener Weinschreiber; ward 1705. Nachtschherr zu Spinwettern; 1717. Obrist-Zunftmeister; und 1724. Bürgermeister.

An. 1705.

An. 1705. Hr. Johann Rudolf Huber, des großen Rahts; zuvor Thumprobsten-schaffner.

1739. Hr. Johann Heinrich Fäsch, des großen Rahts.

Von dem

Dolle zu Liestal.

Alle Menschen, Vieh und Güter, welche über die verschiedenen Oeffnungen und Wege des Hauensteins und der Schafsmatten, in die Landschaft Basel eintreten, oder aus selbiger durch gleiche Strassen ausgeföhret werden, müssen alle durch Liestal, also daß der Zoll allda zu allen Zeiten eine zimlich namhafte Summ abgeworfen hat. Vor alten Zeiten war auch eine Straß bey Negotzweil, und über den Benmweiler Berg, durch welche einige Güter naher Liestal gekommen.

Die Grafen von Homburg besaßen von den Grafen von Froburg her, dises Herrlichkeitsrecht. Graf Ludwig von Homberg hatte eine Gräfin von Rappersweil geheurathet, und nannte sich daher Graf von Homberg und Rappersweil, war zugleich Vogt seines Bruders Werners sel. 2. Söhne, Werners und Ludwigs; und befrehte im Jahre

Jahre 1288. von allen Auslagen das dem Closter St. Urban zustehende Haus zu Liestal, welches unten im Städtlein gelegen, und abgebrannt war; gab auch diesem Hause das Stadtrecht. Unter Graf Hermann von Homberg war diß Haus, Ewelins Haus genannt, dem Grafen heimgefallen; er verliehe daher selbiges Herrn Matthis dem Nichen, Cammern, seinen Söhnen und Töchtern, samt andern Gütern. Im Jahre 1300. erteilte er ihm auch die Erlaubniß, daß er aus diesem Hause eine Tühr gegen den Stadtgraben brechen möge, welche aber zuzumauern der Graf sich vorbehalten hat.

Der gleiche Graf Hermann hat nachwärts den vollkommenen Zoll, im Jahre 1302. mit Graf Bollmar von Froburg, dem Herrn Matthis Nichen und Hugo zur Sonnen, Bürgern von Basel, gegen Empfang 80. Mark löthigen Silbers, Lehenweis übergeben.

Welche Lehnung nach Graf Hermanns von Homberg Tod, Graf Bollmar von Froburg folgendermassen bestätigt hat.

„ Wir Grave Bolmar von Froburg, tunt kunt
 „ allen den, die disen Brief sehent oder hörent le-
 „ sen, daß wir Herr Mathise dem Nichen einem
 „ Ritter und Hoge zer Sonnen einem Burger
 „ von Basile, libent und hant verlichen, ze rech-
 „ tem

tem Rihene den Zol ze Liestal, den in ouch unser
 vetter selige grave Herman von Honberg ver-
 lichen hatte mit unserm willen und wissende und
 ouch in allem dem rechte als in unser vetter sel-
 lich und ouch verlichen hatte Hr. Mathise und
 Hüge den vorgehenden. und harumbe zem gan-
 zen erkunde, so han wir disen brieft mit unserm
 Ingesigele besiglet; dis dinges sint gezügen die
 edlen Herren Grave Fridrich von Döckenburg
 der junge, Herr Otte von Rötelin, Her Peter
 der Schaler, Hr. Mathis der alte von Eptingen,
 Her Jacob von Kienberg, Hr. Peter von Gu-
 tensfels, Herr Mathis von Eptingen der junge,
 Hr. Heinrich sin Bruder, Hr. Burchhart von
 Eptingen, Hr. Brun Phirter, Herr Ulrich von
 Eptingen, Herr Ulrich von Eistatt, Chuni zer Sun-
 nen; Nicholas Bungenlin, Peter sin Bruder,
 Heinrich Tiri, Cunrad sin Bruder und ander
 erbar Lüte genuge: Dis geschah des Jares do
 man zalte von Gottes Geburte 1303. Jar an
 den nechsten fritagevor S. Katharinen tage.

Über disen und andere Zölle ist auch noch eine
 Urkunde vom 1363. Jahre vorhanden, darinnen
 die Grafen Rudolf von Habsburg, Johannes von
 Froburg und Sigmund von Thierstein, eine Ab-
 theilung getroffen haben.

Im

Im Jahre 1395. haben Conrad, Hermann und Johann Schaler, dem Petermann Seevogel seinen Anteil an diesem Zoll abverkauft; Drey Jahre hernach haben diese einen Teil davon Andreas Schuldheissen übergeben, nachwärts aber wieder eingelöst.

Die Rechte dieses Zolles aber sind in folgenden Zeiten von diesen Edeln auf die Edeln Werner, Hermann und Conrad Schaler zum halben Teile gefallen, welche ihre Ansprache daran im Jahre 1402. der Stadt Basel verkauft; da der übrige halbe Teil von dem R. Spital zu Basel, welcher solchen noch besitzet, um das Jahr 1411. von Frauen Adelheit von Ragenhausen erhandelt worden.

Dieser Zoll wird noch auf den heutigen Tage der Sonnenzoll betitelt, vielleicht weil einige dieser Edeln einmalen in der Behausung zur Sonnen gewohnt, und öfters sich, zu Unterscheidung der Personen von gleichem Geschlechte, nach dem Namen des Hauses benennen lassen.

Vom Zehnden.

Der Fruchtzehnden wird in Vier Teile abgeteilt: Drey Quart davon beziehet die Thumproben der Stadt Basel, und den übrigen Quart der
Korn

Kornmeister zu Liestal. Diser letzte Quart ist von denen von Wildenstein erkaufte worden.

Diser Zehnden wird der grosse Zehnden genannt, zum Unterschiede des Munsacher Zehndens, welcher der kleine Zehnden betitelt wird.

In disen grossen Stadtzehnden gehöret auch der Zehnden von Lausen.

Dise und übrige Fruchtzehnden des Liestaleraamts werden alljährlich in disem Städtlein in Bessern Löbl. Dreheramts aufgerufen und verlihen.

Der Weinzehnden wird in den Trauben bey den Reben genommen, alsdenn zur Trotte naher Liestal geführt, gepreßt, und zu gleichen Theilen wie der Fruchtzehnden, von der Thumprobsten und Kornmeister zu Handen der hohen Obrigkeit bezogen.

Der Heuzehnden wird in dem Bezirke dises grossen Zehndens in Gelt, der Stube zu Liestal bezahlt, welche jährlich davon der Thumprobsten für Dren Quart 9. Pfund Gelts, und dem Kornmeister für ein Quart 3. Pfund bezahlt, das übrige aber für sich behaltet.

In dem Städtlein Liestal befinden sich verschiedene obrigkeitliche Gebäude:

ffff

Als

Als erstlich, des Herrn Schuldheissen Behausung, so Bürger von Basel ist. Schon im Jahre 1654. und so lange Rahtsglieder von Basel Schuldheissen zu Liestal waren, haben solche in diser Behausung gewohnt. In dem Jahre 1674. aber ist selbige an das Gottshaus Olspurg verkauft, und erst im Jahre 1744. wieder an den Stand Basel gebracht, und dem dñmaligen Herrn Schuldheissen zu einer bequemen Wohnung eingerichtet worden.

Demnach die Stadtschreiberen, so der Frenhof war. Vorhin wohnte der Stadtschreiber in einem Eckhause, welches im Jahre 1613. von einem, Namens Brun, welcher zum Bürger angenommen ward, erhandelt worden.

Des Leutpriesters Wohnhaus an der sogenannten Rosengasse.

Die Wohnung des Predigers zu Munsach und des Predigers zu Lausen, in welcher letzten die Schule gehalten wird, und die erst im Jahre 1745. aus dem Grunde neu erbauen worden. Der Prediger zu Lausen ist zugleich Schulmeister zu Liestal, und hat einen Provisor oder Unterschulmeister.

Verschiedene Kornhäuser; davon das einte vormalen zu einem Zeughause gedienet, und worzu einige Gebäude im Jahre 1476. von der Stadt Basel erkaufte worden.

Das

Das neue Kornhaus, worunter ein schöner Keller, ist unter der Verwaltung des Schuldheissen, als Kornmeisters;

Das dritte Kornhaus aber, so Löbl. Deputatenamt zugehört, stehet unter der Verwaltung des Spittahlpflegers.

Das Rathhaus

Stehet mitten in dem Städtlein, darunter befindet sich die Mezg, so 18. Bänke hat, welche jeweilen den ältesten Mezgern, deren 40. an der Zahl sind, lebenslänglich zufallen. Jeder Bank zahlt der Stube jährlich 3. Pfund Geld Bankzins.

Die Verwaltung des Stubengutes aber ist nichts anders, als die Verwaltung des gemeinen Guts zu Liestal. Dese Gemeinde hat aber weit mehrere Einkünften als andere Gemeinden der Landschaft Basel. Als da ist die Steuer von denen Bürgern zu Liestal und denen Bauren der ganzen Beammtung Liestal. Das Heugelt aus dem Liestaler und Lauferer Bahn. Die Stammlöse von allem Holz, so von der hohen Obrigkeit im Amte zu fällen bewilliget wird; dafür sie aber jährlich dem neuregierenden Schuldheissen zu Handen der Stadt Basel eine gewisse Summ Gelds bezahlen müssen. Ferners beziehet die Stube unterschiedliche Bodenzinse, davon die von Alt-Schauenburg und Rösern

Ffff 2

die

die beträchtlichsten sind; einige Rütinzehnden, Bürgerrechtsgebühren, und anders. Es sind also die Stubenmeister zu Liestal dasjenige, was in denen Dörfern die Gemeindschafner sind. Die Stube zu Liestal hat die Unterhaltung des Rathhauses, die Stadttorre, Fallbrücken, Schützenhaus, die Siegelhütte, des Provisors Haus, und andere mehr, zu unterhalten. Die Drey Stubenmeister geben alljährlich auf Martinstage dem ganzen Gerichte Rechnung über ihre geführte Verwaltung.

Die Siegelhütte.

Von dieser findet man aufgezeichnet, daß die Stadt Basel im Jahre 1439. ihr Bau und Ziegelhaus zu Liestal Mr. Jos, dem Ziegler von Seckingen verliehen habe; anben einiges Geld vorgestreckt, um neue Defen zu erbauen, und die Gebäude in rechten Stand zu stellen.

Der Preis 1000. Tachziegeln war auf 3. Pfund, Ein Bierzel Kalk auf 4. fl. und 100. Esterig- und Mauerziegel auf 3. fl. gesetzt. Nunmehr gehört diese Hütte der gemeinen Stube, von welcher sie verliehen wird.

Vor dem obern Thor des Städtleins zu Liestal ist der Gottsacker, allwo alle Liestaler begraben werden; ausser den Schuldheissen, Stadtschreibern,
bern,

bern, Pfarrern, und etwelchen Pflegern, welche in der Kirche ihre Grabsteine haben.

Der Spittahl

Sehet unter der Verwaltung des L. Deputatenammts; darinnen werden nicht allein die Durchreisenden besorgt, sondern auch armsälige Landskinder unterhalten. Im Heumonate des Jahrs 1602. hat Hr. Rys, Deputat der Kirchen und Schulen zu Basel, die obrigkeitliche Erlaubniß erhalten, dieses Gebäude, welches sehr schlecht war, als eine Gottesgabe zu bauen, worzu die Obrigkeit das Holz dargegeben.

Es hat seinen Spittahlpfleger, und für Oberpfleger einen der Herren Schuldheissen.

Dieser Spittahl hatte ehmalen das Recht, alle Verlassenschaft deren, so darinnen starben, zu beziehen. Als daher im Jahre 1586. Jacob Breidi von Basel darinnen sein Leben geendet, und ein Haus in der Steinen Vorstadt hinterlassen hatte, sprach es der Spittahl von Liestal an. Eine gleiche Ansprach aber machten auch die Rathsherren von Basel, welche zu Handen der Standsraden die Verlassenschaften der ohne Erben absterbenden Bürger bezogen.

¶¶¶ 3

Die

Die

Sehndentrotte oder Weinpresse,

Siehet samt einem darzu gehörigen Hause an der hintern Gasse, ist unter der Verwaltung der Thumproben von Basel.

Das Städtlein Diestel hat Sechs öffentliche schöne laufende Brünnen; ist mit Steinen wohl beplastert; hat eine Mahlmühle in seinen Stadtmauren, welche in dem Jahre 1316. der Schuldheiß Heinrich Gansfeder von Bischof Gebhard, als ein Erblehen, empfangen; und ist ein Ort, da der Handwerks- und Landsmann seine Nahrung reichlich findet. Darinnen seyn auch eine Walke, Zwo Schleiffen und Zwen Färbereyen.

Laufende Brünnen finden sich auch in des Herrn Schuldheissen Behausung, in der Stadtschreiberey, und in denen Wirthshäusern zum Schlüssel und zum Kopf.

Die dortige Kirche, so der H. Catharina vor Zeiten geweyhet war, ist vor etlichen Jahren aufs neue verbessert und verschönert worden.

Der Prediger, so ihre abwartet, wird Reutprießer genannt.

Der

Der Prediger von Frenkendorf wird als dessen Helfer angesehen; muß alle Donnerstag zu Liestal predigen, und seine Wohnung wird in alten Schriften die Helferern genannt.

Uthier gehen auch die Untertanen von Selisberg zur Kirche.

Man findet folgende Leutpriester aufgezeichnet:

An. 1289. Cunrad Wize, Rector der Kirche zu Liestal. Damal hatte der grössere der Mutter Gottes gewidmeter Altar, einen besondern Caplan.

Hr. Johannes, der Caplan, hat im Jahre 1353. eine Matten in dem Utenstale verliehen.

1402. Johannes Schuler.

Wolf Fries, Helfer, und Johannes Leuffel, Caplan zu gleicher Zeit.

Hans Bäer, Decan des Capitels im Siggow, hat im 1477. Jahre für St. Erhardens Altar zu Liestal ein Viertel Korn jährlichen Zinses erkaufte.

1524. Stephan Stör, von Diessenhofen, ist als ein Ungehorsamer entwichen.

1527. Johannes Beyweiler, der erste Decanus auf der Landschaft. Zuvor Diaconus zu St. Leonhard in Basel.

8 ff 4

1540.

An. 1540. Michael Lapidarius.

1564. Joh. Rudolf Mühleisen; vorher Pfarrer zu Dietten.

1570. M. Jacob Ritter; vorher Pfarrer zu Lauffelfingen.

1611. Emanuel Iselin; vorher Pfarrer zu Brezweil.

1634. M. Hieronymus Gemuseus; vorher Pfarrer zu Rohtenslue.

1657. M. Joh. Reinhard Ruff; vorher Pfarrer zu Eissach.

1669. M. Heinrich Brandmüller; vorher Pfarrer zu Urstorf.

1690. M. Joh. Rudolf Zwinger; ward Antistes.

1700. M. Nicolaus Respinger; kam nach Lauffelfingen.

1706. Hr. M. Nicolaus Rippel; zuvor Commun. Diacon. ward Pfarrer zu Lauffelfingen, und hernach Oberster Helfer; dann wieder Pfarrer allhier.

1713. M. Joh. Rudolf Thurnensen, Pfarrer der deutschen Gemeinde zu Genf; nahm aber diese Stelle nicht an.

1713. Herr Joh. Rudolf Merian; ward Pfarrer zu St. Elisabeth 1723. nunmaliger hochverdienter Oberster Pfarrer zu Basel.

An.

An. 1723. Herr Joh. Heinrich Brucker; zuvor
Prediger bey dem Holländischen Ge-
sandten zu Wien; nachwärts ober-
ster Helfer zu Basel; nunmehr Pfar-
rer zu St. Peter.

1736. Herr Nicolaus Rippel, dormalen der äl-
teste Prediger zu Stadt und Land Ba-
sel, welcher eben diesem Dienste schon
von 1706. bis 1713. auch vorgestanden,
das Archidiaconat zu Basel aber
gegen diese Leutpriesterstelle, mit
Hochobrigkeitl. Bewilligung, Herrn
Leutpriester Brucker abgetreten;
hiemit diesen Pfarredienst zum zwey-
ten male erlanget hat.

Von der Stadt Liestal wird das erste derjenigen
Drey Capitul, in welche die ganze Geistlichkeit der
Landschaft Basel eingetheilet ist, hergenennet, und
begreifet folgende Pfarren in sich:

Liestal.

Münzach.

Lausen.

Bratteln.

Muttenz.

Münchenstein.

Benken.

Binningen.

Niehen.

§ f f f §

Von

Von dem

Schützenhause zu Liestal.

Dasselbe ligt auffer Liestal, zwischen den Weyern und der Strasse gegen Basel, worbey ein laufender Brunn.

Es findet sich in den alten Urkunden aufgezeichnet, daß die Edeln Mönchen und Schaler von denen Grafen von Froburg das Zill zu Liestal zu Lehen getragen haben.

Das Recht des Zills bestunde hauptsächlich darinnen: Grosse Schiessen anzuordnen; Preise aufzustellen; dem Schiessen vorzustehen, und die darauf entstandenen Streitigkeiten zu entscheiden.

Sobald Liestal an die Stadt Basel gekommen, hat diese ihre neue Untertahnen nicht wenig zum Zielschiessen, als einer kriegerischen Übung, angefrischet. Denn weil zu damaligen Zeiten des Jahres mehr als einmal wider die Feinde mußte ausgezogen werden, so hatte man geschickte Kriegsleute nöthig.

Als im Jahre 1415. die Stadt Basel folgende Verordnung ergehen lassen, wie man im Reisen das Bürgerrecht zu Basel verdienen könnte,

„Hant Rat und meister erkent, wer burgrecht
„verdie

„ verdienen will, so die Statt usziehet ze rensen-
 „ de, es sie von ir selbst oder jemand anders we-
 „ gen, der sol das tun, in sinem eigenen kosten,
 „ und mit sinem eigenen Harnesch, und sol des
 „ Harneschs zem myndesten sin, ein panzer, ein
 „ bekhuber oder dafür ein kesselhut und zwen Blech-
 „ handschuch; und sol den Harnesch nit verkouffen
 „ noch des abkommen, er kouffe den einen ande-
 „ ren Harnesch an des stat, der also gut oder bes-
 „ ser sie ongevordlich, und sol sich auch derselb, der
 „ Burgrecht verdienet hat, lassen in der Statt
 „ Buch setzen und schriben in 14. tagen, darnach
 „ so man harheyen gezogen ist, der das nit thut,
 „ der soll dannenthin nit angeschrieben noch von des
 „ gezuges wegen zu Burger genommen werden.

Haben sich sehr viele Benachbarte angelegen seyn
 lassen, sich disorts mit dem nöhtigen Gerähte zu
 versehen, um auf den sich ergebenden Falle hin diß
 Bürgerrecht zu erlangen. Die Liestaler waren zum
 Streiten allezeit gerüstet, und haben sich um dise
 Zeit besonders mit dem Zieleschiessen geübet; also
 daß auch einige im Kriege sich vor andern dapfer
 erwiesen, und das Bürgerrecht zu Basel davon
 getragen haben.

Die geschwinde Unruh, welche einige Untertah-
 nen der Landschaft Basel in dem Jahre 1525. er-
 reget

reget hatten, war zwar in wenigen Tagen gestillet, allein die von der Obrigkeit abgedrungene Briefe erst im Jahre 1532. wieder herausgegeben.

Das Zielschießen, unter obrigkeitlichem Aufsehen, ist daher diese Zeit über in Abgange gekommen, und erst da die vollkommene Ruhe hergestellt ward, wieder in Übung gebracht.

Daher auf Dienstag den 26. Augustmonats 1539. die neuen und alten Räte der Stadt Basel für gut befunden, daß wenn die von Liestal, samt ihren Nachbarn von Sissach und andern aus der Stadt Basel Aemtern, zu Liestal mit stählernen Bogen oder Armbrüsten von Horn schießen, und ihrer eine dappere Anzahl seyn wurde, daß man ihnen jährlich einen weißen und einen schwarzen Schürlez in Gesellschaft miteinander zu verschießen geben wolle. Und weil sie mit denen von Sissach diesen Sommer allein mit Yben, und nicht aus Stachel oder Horn geschossen, solle ihnen ein weißer und ein schwarzer Barchettuch gegeben, auch die Jugend, so unter 18. Jahren alt, mit Bögen von Ybenholz zu schießen verursacht werden.

Nummehr ist fast in jedem Dorf ein besonderer Schützenplatz, auf welchen mit Feuerrohren geschossen wird. Jeder Gemeind wird jährlich einiges Tuch von roht und blauer Farbe zu verschießen gegeben.

gegeben. Der Schützenplatz zu Liestal hat allezeit geschickte Feuerschützen gehabt; und werden allda von Zeit zu Zeit, unter hochobrigkeitlicher Bewilligung, auch einige Freyschiessen gehalten.

Von den

Weyern bey Liestal.

Als das Städtlein Liestal von der Stadt Basel in Besitze genommen worden, hatte Juncker Hans Günther von Eptingen dise Weyer in Händen, welcher solche, samt dem daran ligenen Gelände in dem Jahre 1415. kraft nachfolgenden Instruments, dem Stand Basel käuflich übergeben hat.

„ Ich Henßlin Scherer, Schulthes ze Liestal,
 „ tun kund allen den, die disen gegenwertigen brief
 „ ansehen oder hörent lesen, daß ich öffentlich ze
 „ gerichte saß in der obgenannten Stadt Liestal,
 „ anstat und in nammen miner guedigen Herren
 „ des Burgermeisters und der Reten ze Basel, und
 „ für mich kam in dasselb gericht Jungher Hans
 „ Günther von Eptingen mit Heinkman Rammt,
 „ dem meßger, sinem Fürsprechen ze einem teil;
 „ und Jungher Lienhart zem Blumen, Burger
 „ ze Basel, anstat und in nammen miner gnäd.
 „ Herren des Burgermeisters, des Rates und der
 „ Stadt

„ Statt ze Basel gemeinlich mit Guntzman Suter,
 „ sinem Fürsprechen, zem andern teil; der vorge-
 „ nant Jungher Hans Guntzer von Eptingen be-
 „ kant sich öffentlich in gerichte, daß er durch si-
 „ nes schinbahren nutz und notdurft willen eines
 „ rechten, redlichen, steten, vesten, ewigen kouf-
 „ fes verkouft habe und geb ouch ze kouffende dem
 „ vorgeannten Jungher Lienhart zem Blumen in
 „ nammen und anstat als vor; der ouch disen kouf
 „ usgenommen und gethon hat. Den Wiger
 „ Garten, da vor Ziten ein Hus inne ist gestan-
 „ mit allem Begrif und zugehörd, als derselb Wi-
 „ ger gart gelegen ist, ze Riestal vor der Statt;
 „ stoßt uf die Landstras, by dem nideren Thor da-
 „ selbs, mit dem Rein was gegen demselben Wi-
 „ ger haldet, als vorn das die Marchstein daselbs
 „ onderscheidet, für lidig, eigen; und ist diser
 „ kouf gegeben und beschehen um 90. und nime
 „ guter und schwerer von Florenz, die der ege-
 „ dacht von Eptingen bar in bezaltem Gold von
 „ Minen gn. Heren von Basel darum genommen
 „ und empfangen hat 2c. 2c. 2c.

„ Diser dingen sint gezügen und warent hie bym
 „ Gericht, die urteil sprechend, Cuni Stroh, Hans
 „ Schuemacher, Hans Shekko, Heingman Ro-
 „ munt, Großhans, Cuntz Suter, Claus Kro-
 „ mer, und Cuntzman Altinger, und andere er-
 „ bar

„ bar lüten genug : und des ze einem steten , wa-
 „ ren urkund aller vorgeschribenen dingen , so hand
 „ ich Hensli Scherer , Schulthes obgenant , min
 „ Ingesigel von des gerichts wegen ofentlich ge-
 „ henkt an disen brief , und zu merer sicherheit so
 „ hat der vorgehent Jungher Hans Günter von
 „ Eptingen sin Insigel ouch gehenkt an disen brief ,
 „ der geben ist ze Liestal an dem nehsten montag
 „ nah usgonder Osterwuchen 1415.

Diser Weyern sind nun Zween , darvon der o-
 bere schon in den alten Schriften , der See zu Liestal , genannt worden.

Nachdem die Stadt solche an sich gebracht , hat
 sie selbige um einen jährlichen Zins von 12. fl. ver-
 lichen. Wie denn im Jahre 1430. Leonhard zer
 Blumen und Hans Schuhmacher , die Schuldheis-
 se , im Jahre 1432. aber Fridrich Schilling und
 Hentzman Romd , solche bestandsweis ingehabt und
 genuket haben.

Nunmehr sind dieselbe unter Aufsicht des Schuld-
 heissen , so ein Bürger von Basel ist , und werden
 zum obrigkeitlichen Gebrauche mit verschiedenen Fi-
 schen , besonders mit Karpfen , besetzt.

Von

Von dem

Ammt oder Vogten Liestal.

In dasselbe gehört das Städtlein gleiches Namens;

Die Dörfer

Lausen,

Gibenach,

Selbensperg,

Fülstorf und Frenkendorf;

wie auch Münzach, Rösfern, alt Schauenburg, das nider Schöntahl, Dris, Furlen.

von welchen allen besonders wird gehandelt werden.

Man rechnet den Umkreis des Liestaler Ammts, so man von einem Grenzstein zu dem andern gehet, bey nahem Zehen Stunden; die Stunde für 800. Baseldruhten genommen.

Das Hochgerichte solle auffer Liestal, bey der steinernen Brücke, oben an dem Krebsbölzlein, auf den Gütern stehen, welche Henkerslehen genannt und von dem Waibel zu Liestal genutzet werden. Kraft obrigkeitl. Befehls von 1743. soll es neu erbauet werden.

Die

Die Waldungen, so zu Liestal gehören, sind folgende:

Archeffel,

Burghalden, allwo ein Schloß gestanden, welches, nach Wursteisens Meinung, so alt als Augst solle gewesen seyn. Man sihet noch die Vertiefungen der Gräben darum, und sind bisweilen einige bischöfliche Blechmünzen allda gefunden worden. Den Weg darzu nennt man, wie schier bey allen alten Burgen, Eselsweg; weil dise Lastthiere das Wasser dahin zugetragen haben. Ein gleiches Schloß solle auch auf Elbisberg sich gefunden haben.

Mehgerbau,

Scheurhalden,

Winterhalden,

Stechpalmen Häuwlin,

Glänetzen,

Sigmund,

Kilchberg ob der Lausen Kirche,

Groß und kleiner Grandmont.

Dedleten,

Hasenacker,

Bestlin Rüttin,

Kilchhöflein, woselbst schöne Föhren zu Teucheln wachsen; dafür die Stube zu Liestal der hohen Obrigkeit jährlich 50. Pfund Gelds zu liefern hat.

G g g g

Hier

Hier ware vorzeiten eine Waldbrudershütte und eine Capelle, darvon noch die Überbleibsel zu sehen, Bruder Clausen Capelle genannt.

Gegen Furlen:

Der Galms,
Betleten,
Furlenköpflein,
Landschachen,
Wasserschöpfe,
Buchhalden,
Finsterhalden,
Heinis Boden,
Auf dem alten Hof, wo vorhin eine Bau-
renhütte gewesen,
Furlenhof, und
Stockhalden.

Gegen Selbensperg:

Das Gestöcke,
Glattenröinlein,
Der Berg, Schmutzberg,
Röttelerschweine bey Selbensperg.
Sonnhalden,
Auf Stöcken,
Der Stelle Hübel bey Dris.

Gegen Ruglar:

Der Laubin.

Stich

Süchteren,
Thiergarten,
Sommerhalden,
Walddistel,
Gappisberg,
Ostenberg,
Reebhalden,
Mumien,
Garbutsch,
Grundhalden gegen Röschen,
Binnenberg.

Hier von sind Tannenwälder, Salms, Mumien,
übrige Eich- und Buchwälder.

Von dem
Gestade.

Als Städtlein Riestal ligt in Ansehung der so
genannten Gestadig auf einer Anhöhe. Die-
ser Platz ist eigentlich das Gestade zwischen der Er-
gez und dem Städtlein, und schon seit etlich Hun-
dert Jahren mit Häusern angebauet; und sihet ei-
nem kleinen Dorfe gleich. Die Bewohner dessel-
ben haben einen laufenden Brunn allda zu ihrer
Bequemlichkeit. Allhier gehet eine hölzerne Bräu-
cke über die Ergez, nahe an der Mahlmühle, wel-
che Herrn Hauptmann Forcard zugehört. Hier

Ggg 2

findet

findet sich auch eine Laustampfe, und eine Färberrey.

Von den ältesten Zeiten her, ist diser Ort der Sammelplatz der Jugend, allwo sie ihre Tänze hielten und andere Kurzweile trieben. Er ist auch zugleich der Waffenplatz der Landmilitz diser Beammung; allwo sich alljährlich an dem Auffahrtstage derjenige kriegerische Haufe sammelt, welcher sodenn mit nachfolgender Feyerlichkeit in das Städtlein zieht.

Anzug oder Gebräuche an dem H. Auffahrtstage.

Nach dem Montage vor dem Auffahrtstage gehen alle Mannsbilder um den Baum von Liestal und besehen die Bann- und Gerechtigkeitssteine.

An dem Tage der Auffahrt selbst, wird des Morgens, nach geendigtem Gottesdienst und eingenommenem Morgenessen, von den Stuben- und Einigemeistern allda jedem Bürger ein Maas Wein und ein pfündiges Laiblein Brot; sodenn nach Mittag jedem Knaben ein Becklein Brot, so Dreier Bierling schwär, ausgeteilt: welche Kosten die Stube bestreitet.

Nach der Kinderlehre versammeln sich die Bürger

ger von Liestal, mit Unter- und Obergewehr wol versehen, auf dem untern Gestadig; werden sodenn von einem Lieutenant hinauf in das Städtlein geführt, vor dem Rathhaus in Ordnung gestellt, und in Zwo Compagnien, die rote und blaue abgeteilet; da denn die Hauptleute und übrige Officiers sich zu jeder Compagnie begeben, und in einem ordentlichen Zuge wieder auf das Gestade ziehen, von einem sogenannten Wildenmann und einem Rölleleinmann begleitet. Die einte Compagnie führet den weiß- und schwarzen Fahnen, worauf die Worte stehen: Fürchte Gott und ehre die Obrigkeit. Die andere, den sogenannten Liestaler rot- und weissen Stadtfahnen, mit der Inschrift: Pro Deo & Patria. Ben jeder Compagnie befinden sich Zween Männer mit grossen schweizerischen Schlachtschwerdtern, welche darmit einige Kriegsübung machen.

Auf dem Gestadig erwartet die Mannschafft der Umdörfern des Liestalerammts disen Zug, wird sodenn mit selbigem vereinigt, und ein frischer Zug ab dem Gestade gegen das Städtlein genommen, zum untern Tohr hinein, und in dem Städtlein drey mal auf- und abgezogen. Vor disem Zug reitet die Landmiliz zu Pferd, oder die Dragoner diser Besammung. Jede Compagnie hat auch einige Glieder Grenadier, welche hartpapeirne Kappen tragen,

gen, so wie Greifenköpfe gestaltet sind. Jeder Fendrich hat Vier Leibschützen, welche, so oft der Fahnen geschwungen wird, eine Salve geben. Nachdem nun der Zug also beschehen, stellen sich diese Two Compagnien gegen einander in Schlachordnung, und brennen das Gewehr zweymal los; da sich denn diese Ceremonie, unter dem beständigen Herumflattern der Fahnen, endet, und die Officiers, nach Kriegsgebrauche, naher Haus begleitet werden; welche aber bald wiederum auf dem Rathhause zusammenkommen, und bey einer Abendmahlzeit, in friedlichen Gesprächen, die kriegerischen Übungen vergessen.

Den Tag hernach haben die Unterfendrich, deren alle Jahr Zwey andere, so von den Bürgersöhnen erwahlet werden, mit den Leibschützen gleichfalls eine Mahlzeit, und holen diejenige Bürgers-töchtern, welche sie hierzu eingeladen, mit klingendem kriegerischen Spiele zur Mahlzeit und Tanz ab.

Unterhalb Liestal ist eine Mahlmühle, die

Geldmühle

genannt.

Sraf Hermann von Homberg hat solche im Jahre 1300. als ein Lehen verliehen. Nach

nachwärts die Grafen ausgestorben, hat dieses mit andern Gütern gleiches Schicksal gehabt, und besitzt solche nunmehr Herrn Rahtsherrn Baubin sel. Frau Wittib.

An der Strasse gegen Basel ist das

Giechenhaus,

so unter der Verwaltung des Löbl. Deputatenamts von Basel stehet.

Alhier werden fränkliche und solche Landskinder unterhalten, welcher Presten zu verbergen und zu scheuen sind. Hierbey ist ein laufender Brunn, welcher auf dem Kirchhose zu Muznach entspringet.



Von



Von den Flüssen
Ergek und Erenke.

Dieses Waldwasser sammelt sich von verschiedenen Flüslein, welche hin und wider in dem Baselgebiete hervorquellen.

Als von dem Oltinger Bach, welcher unten an der Schafmatte entspringet, durch Rohrenflue und Ormelingen läuft, und zu Gelterkinden das Flüslein zu sich nimmt, welches aus den Zeglinger Bergen und von Tecknau herabkommt.

Von Gelterkinden laufen also diese Zwen vereinigte Bächlein bis naher Böcken, allwo das von dem Lauffelfinger Hauenstein durch Buckten, Rüm-
lingen,

lingen, Dießlingen und Thürnen herabkommendes
Flüßlein darein fällt.

Dise Drey vereinigte Wasser strömen hierauf ver-
einiget fort, bis naher Sissach, allwo der vierte
Bach, so von dem Kallenalp durch Eptingen,
Dießten, Tennigen und Zünzgen herabfließt, sich
ebenfalls mit selbigen verbindet.

In dem Sissacher Thale nun bekommt diser Fluß
den Namen Ergez; daher in den ältesten Urkunden
diß Thäl, Ergitz oder Ergez und Sissgöw, genennet
wird. Von Sissach herab bis unterhalb Lausen
fällt kein Wasser mehr darein, als voraußer Liestal
die Frenke, ein Flüßlein, welches von dem
Langenbrucker Hauenstein, durch das Städtlein
Waldenburg, die Dörfer Ober- und Niderdorf,
und Hölstein, herabkommt.

Unterhalb Bubendorf fällt in die Frenke ein
Flüßlein, so auf der Wasserfalle entspringt, durch
Regotschweil und Zusen läuft, den Bach von Lup-
fingen zu sich nimmt, sodenn von Bubendorf her-
ab unter zweyen steinernen Brücken durch in die
Ergez oder Ergolz fällt.

Der Drisbach, so die Wener von Liestal speiset,
ergießt sich ebenfalls in die Ergez. Sodenn kommt
aus dem Rugler Bann von der Dugmatte, und von

Gggg 5

der

der Rappenflue, einige Brunnwasser herab, welche sich in dem Wald Christen verbinden, und in Rösern laufen, allwo das Wasserlein von Mt Schauenburg darzu kommt; denn läuft es durch das Rösertahl bis unter die Münzacher Kirche, allwo der Zählacker Brunn, so durch das Bünktahl fließt, unterhalb diser Kirche die Brunnquelle ob dem Kirchhofe, und weiter hinunter den Dietrichsbrunn zu sich nimmt, und das Wasserlein ausmacht, worüber bey dem Siechenhause eine neue Brück erbauet worden, und denn in Ergez läuft.

Das letztere Bächlein, so in die Ergez fließt, entspringt im Lochacker gegen Schauenburg, darzu kommt ein Brunnquell vom Adler- oder Madlenberg, Madlen Brunn genannt, läuft da durch Frenkendorf hinab bis in Reibgraben, und unter der Hülften Brücke in die Ergez.

Welcher Ergezfluß denn von allen disen Zuflüssen und noch andern Quellen, welche wir eine jede an ihrem Ort anzeigen werden, vergrößert, bey Augst in den Rhein fällt. Er zeuget wie alle die kleinere Wasser, so darein sich ergießen, besonders viele Forellen.

Es ist schon bey Pratteln angemerkt worden, daß der Riestaler Bann bis in den Rhein gehe, so weit als ein Reissiger mit seinem Pferde darein reuten und mit

mit dem Spieße darein langen möge. Dises Flußlein, wie alle andere des Liestalerammts, werden von dem Schuldheiß, so Bürger von Basel ist, verbannet und gefischt. Doch ist den Gemeinden Liestal und Füllistorf gestattet, von dem Drahtziehersteg bis in Rhein bescheidenlich sich etliche Fische zu fangen.

Die obere Brücke, so über die Frenke gegen Bubendorf gehet, ist ein schönes hohes Gewölbe, dienet nur für Reuter und Fußgänger.

Die untere auf der Hauptstrasse ausser Liestal gegen dem Hauenstein, ward im Jahre 1692. erneuert; im Jahre 1731. aber von Steinen auf das schönste erbauen.

Von dem

Alten Markte.

S Berhalb Liestal, allwo sich die Strassen gegen dem grossen und kleinen Hauenstein scheiden, ist ein grosser Platz, welcher der alte Markt genannt wird. Er solle in Festzeiten zu einem Viehmarkte dienen. Zu verschiedenen Zeiten sind auch verschiedene Landsgemeinden darauf gehalten worden. Und ward diser Ort auch in dem Jahre 1653. zu der

so schändlichen Bundesbeschwörung der ungehorsamen Untertanen erwehlet. Sie berufen dazumal den damaligen Herrn Leutpriester Gemuseus hinaus, um ihnen allda zu predigen; als er aber solches nicht thun wollte, zogen sie mit brennendem Lunte nader Liestal in die Kirche.



Merk



Merkwürdige Begebenheiten,
so sich in diser Gegend zugetragen
haben.



Da die alten Einwohner von
Liestal mit Recht zu den
Maurichern gezehlet wer-
den, so sind sie ohne Zwei-
fel allen denen Schicksalen unterwürfig worden,
welche diese betroffen haben. Zu der Römer Zei-
ten

ten war diser Ort in Provincia maxima Sequanorum gelegen. Nachwerts haben die Allemanier sich allhier eingenisset. Und wenn wahr ist, daß Attila im Jahre 451. Augst zerstöret hat, so wird auch Liestal nicht verschont geblieben seyn. Und ohngefehr um dise Zeit nun, da die alten Namen der Orten erloschen, mag der Name des Sissgörs aufgekomen seyn.

Im Jahre 917. da die Ungarn Basel zerstört, und durch das Land hinaufgezogen, ist es Liestal nicht besser ergangen.

Graf Theobald von Pfird hielt sich im Jahre 1284. zu Liestal auf, und gab allda dem Kloster Olspurg das Recht, verschiedene Vergabungen und Güter von den Seinigen zu erwerben.

Um das Jahr 1322. starb Ulrich Marschalck, ein Ritter von Liestal.

Im Jahre 1375. kam Herr von Couzin mit einem zahlreichen Heere von Britanniern, Picarden, und andern, in dis Land, zoge Basel vorbey, Liestal hindurch über den Hauenstein, und raubte alles sowol im Hinauf- als im Hinabziehen; ward aber von den Völkern der Stadt Bern bey Frauenbrunn geschlagen.

Es ist in unsern vorigen Abhandlungen schon vieles angemerkt worden von denjenigen Kriegen, welche die Stadt Basel im Jahre 1409. mit dem Hause Oesterreich geführet hat. Die Oesterreicher trachteten, sich, nachdem die Basler Istein eingenommen hatten, an selbigen zu rächen. Zogen daher den 20. Wintermonats, gedachten Jahrs, aus Rheinfelden heimlich aus, plünderten und beraubten das Liestal- und Barmenburger Ammt, und führten das meiste Vieh hinweg; deswegen sich diese, so gut möglich, besammelt, den Feinden nachgeeilt, solche bey Magden angegriffen, Achtzig Mann derselben erschlagen, und ihnen den Raub wieder abgenommen haben.

Zwen Jahre hernach ward denen Liestalern folgende Verordnung vorgeschrieben:

„ Des Jares nach Christs geburte 1411. Jare,
 „ des nehesten Dönstags vor aller heiligen Tag,
 „ hand Räte und Meister ze Basel bekennet und
 „ wollent, daß der Schultheis ze Liestal und sin
 „ Nachkommen Schultheissen daselbs dise nachge-
 „ schriben Stücke, halten by iren eiden.

„ Wer den anderen umbe eigen und umbe erbe
 „ zuspricht, und derselbe, der angesprochen wird,
 „ zehen Jare und me in Lande gewesen ist, unan-
 „ gesprochen, darumb sol der zusprechende teil

„ 3. Pf.

„ 3. Pf. ze Besserung verfallen sin; doch so mag
 „ er mit dem Schultheissen umbe 1. Pf. überkom-
 „ men und nit mehre.

„ Item wer sine Gezügnisse noch Bewisunge nit
 „ vollesüren kan, der ist 9. f. dn. ze besserung ver-
 „ fallen; doch so mag der Schuldheiß 3. f. dn.
 „ von Inen nehmen.

„ Item wer einer sachen, darumb inie zuge-
 „ sprochen wird, spricht unschuldig sin, und sine
 „ eide dafür bietet ze tunde; und aber des bewisen
 „ wirt, der ist Lib und gut verfallen, und gut der
 „ nit gute sicherheit ze stunde, so sol in unser
 „ Schultheis in die Kessien legen, und darin lassen
 „ ligen, unß uf die zite, daz er mit im überkom-
 „ met.

„ Item ze gleicher wise, welcher ein sölicher un-
 „ schulde, dafür er sinen eide erbotten hatt, nit
 „ bewisen kan, und doch der Bewisung vermessen
 „ hat, der sol ouch Lib und gut verfallen sin, und
 „ darumb gehalten werden, als vorstatt.

„ Item wer dem andern zuspricht, umb sache,
 „ die vormals ouch vor gerichte gewesen und da-
 „ rumbe geurteilt worden ist, und das kuntlich
 „ wird, der sol ouch 3. ff. dn. ze Besserung ver-
 „ fallen sin, und ouch nit minder von im genom-
 men

„men werden, den 1. th. dn; er übertribe es
 „den, so sol vole Besserung von im genommen
 „werden, one gnade.

„Item wer unser Herren von Basel oder ires
 „Schultheissen gebotte ze Liestal von iren wegen,
 „nit gehorsam ist, darumb sol der Schultheis
 „gewalte haben, denselben ze gebietende by einer
 „Sum Gelts oder by Lip und gut, nach dem und
 „die sache gros oder klein an ir selben ist, welcher
 „das Gebotte ouch übersitzet, und ungehorsam ist,
 „den sol er ze Stunt in die Kessien legen und in
 „darinne lassen ligen, unß daz unsren Herren umbe
 „die Besserung gnug beschicht.

„Item welcher ouch unsren Heren nit clagt
 „von dem Schultheissen oder von Jemand anders,
 „den wellent sy nit verhören noch im glouben,
 „sy habent den den Schultheissen oder den von
 „dem er clagt ouch verhört, wie es umbe die sa-
 „che sie.

„Item der Schultheis soll vier Einnungmeister
 „setzen, und was schaden jemand von dem ande-
 „ren beschicht, an sinen Gütteren, Ackeren, Mat-
 „ten, Garten, an Zünen, Obse oder anderen
 „Früchten, wie das allen genempt ist, der sol das
 „für die vier Einnungmeister bringen, die ouch den,
 „von dem der den schaden getan hatt, oder von

h h h

„ sinen

„ sinen finden, gesunde, bescheiden ist, die Besserung
 „ runge nehmen, die darumb bekent wird, nahe
 „ dem der schade, gros oder klein gewesen ist, und
 „ damite thun; als man das anderstwa haltet,
 „ und gewonlich ist, und sollent die Besserung
 „ niemand faren lassen, schenken noch heimlich über-
 „ tragen in deheim weisse zc. thut aber Viehe, Je-
 „ mand einen schaden, davon soll die Besserung
 „ genommen werden, als davon begriffen ist.

„ Item welcher Mann wibet und sin ungenossen
 „ nympt; oder welche Frowe manet und iren un-
 „ genossen nympt, der oder die ist verfallen, der
 „ Statt Basel Lip und Gut, und wan ouch die
 „ persohn, Fraue oder Mann, der oder die zu
 „ solicher ungenossenschaft gegriffen hat, absterbet, soll
 „ der Schuldheis zu der Statt handen nehmen
 „ alles sin gut, ligend und farend.

„ Diese Straf ward hernach auf 100. fl. ge-
 „ setzt.

„ Item der Schuldheis sol ouch hinnathin jer-
 „ lichs uf die Zite vor Basenacht, als man gewohn-
 „ lichen zu der heiligen Ehe griffet, besuchen, wel-
 „ che Knaben und töchteren zu dem Alter sint, daß
 „ si billichen Wibe und Mann nehmen sollen, daß
 „ er dan Wibe und Man gebe jeglichem sinen ge-
 „ nossen.

„ Item

„ Item wen ouch Jemand ze Liestal oder der
 „ dahin gehört, stirbet, und kinder lasset, die mit
 „ zu iren tagen komen noch vogtbar sint, so sol
 „ der Schultheis derselben künden gut eigentlich
 „ verschriben, und die kinder, ir sie eins oder me,
 „ bevögten, unß daß es zu sinen tagen komt; stir-
 „ bet aber der kunderen eins, e es zu sinen tagen
 „ kombt, so soll der Schultheis desselben kundes
 „ gut, zu der Statt handen ziehen und nemmen,
 „ unß daß man besicht, wem daz gut zugehören
 „ solle.

„ Item der Schultheiß ze Liestal, sol einem jecz-
 „ lichen, der da gefessen ist, oder dahin gehört,
 „ wo der gefessen ist, by einer Summen Gelts
 „ alle Tagwerk gebieten ze tunde, der man not-
 „ dürftig ist, und man gewonlich tun sol, und
 „ welcher des ungehorsam ist, von dem sol er daz
 „ Gelt nemmen, als er im gebotten hat, oder in
 „ die kessen legen, ob er sich darwider setzen wil.

„ Item welche auß dem Ampt und Vogtie zu
 „ Waldenburg gen Liestal gezogen sind, oder hin-
 „ anthin dahin ziehen werdent, die sollen ze be-
 „ den siten stücken ze Liestal und ouch ze Walden-
 „ burg; ze gleicher Weise harwiderumbe, welche von
 „ Liestal in das Ampt und Vogtie gen Waldenburg
 „ gezogen sind, oder hinanthin dahin ziehen wer-

H h h h 2

„ den

„ dent, die sollent ouch ze beden siten stüren ze Wals
„ denburg und ze Liestal.

„ Item welche uf dem Ampt und Vogtie zu
„ Homburg, gen Liestal oder in ire gerichte die
„ gen Liestal gehören, gezogen sint, oder hinnant
„ hin ziehen werdent, die sollen ze Liestal stüren
„ und nit gen Homburg; ze gleicher wise harwi
„ derumbe, welche von Liestal in das Ambt und
„ Vogtie gehn Homberg oder Gerichte gezogen sint,
„ oder hinmanthin dahin ziehen werdent, die sol
„ lent ze Homberg stüren und nit gen Liestal;
„ wand erfahren ist, daß si zu beden siten also har
„ kommen sint, und gegen einander gehalten hand.

„ Wand wir kuntlich vernommen hand, daß
„ die unsren in unsrem schlosse ze Liestal und den
„ dörffern, so darzu gehören, einander uf dem
„ Belde uf iren güttern nit frident, noch ihr Wiße
„ behütent und besorgent, als si billichen soltent,
„ daz ein; von dem anderen an Wein, saten und
„ fruchten kein schaden zugefüget werde, daß aber
„ ungher groffer gebresten bracht hat, in solicher
„ masse daz denen so den semlichen schade zugefüget
„ war, us demselben schaden nützt gan, noh des
„ zukommen mochten als billich und möglich wer
„ gesin; solichen gebresten ze versehende und umbe
„ daz si einander fürbas me fründlichen halten und
„ solichen

„ solichen schaden einander nit zufügent, so hand
„ wir rate und meister ze Basel geordnet und wel-
„ lent, wer hinnanthin dem andern mit solicher
„ Azung, an Säten und Früchten ungeverlich schaden
„ zufüget, und das schinbar und kuntlich wirt, daß
„ der Uns und unsrem Schultheissen in unsrem
„ Rammern 5. fl. dn. ze besserung verfallen sol sin,
„ des ouch von Im ohne gnad genommen sol wer-
„ den; desgliehen ob es mit gefehrden beschehe
„ 10. fl. dn. und ob es nachts beschehe 3. fl. oder
„ me als den erkent wird, doch also, daß den per-
„ sohnen, so den semlicher schaden zugefügt ist wor-
„ den, derselb ir schade vorab gekert und abgelei-
„ tet werde, nach bescheidenheit.

„ Douch haben wir geordnet, und wellent, wel-
„ che persohnen es sehen, Frouwen oder Mann,
„ freventlich miteinander zu der heiligen E griffent,
„ und aber eines under ihnen vorhin zer E gegrif-
„ fen und sich das vor dem Official mit rechte er-
„ funden hätte, die persohn, so die andere betro-
„ gen hat, sol unsrem Schultheissen von unseret
„ wegen 10. fl. dn. one gnade besseren, doch uns
„ an unsren rechten ohnschedelich; desgliehen so
„ Jemand in unsrem Schlosse, sin Süpblut oder
„ Gebätter ze E nemme, der sol dieselbe besserung
„ verfallen sin; Lude aber Jemand den anderen
„ einfaltiglich umbe die E, darinne kein Gesehrde

H h h h 3

„ ges

„ getrieben wurde, den ein Lüterung darumben
 „ beehrte, der sol darüber nützlich besseren.

„ Wand etlich die unseren in demselben schlosse
 „ ze Liestal ir sachen unghar unglimpflich verhan-
 „ delt und die an unsren Schultheissen daselbs mit
 „ bracht hand, daz er dazu getan möchte haben,
 „ als billich wer gesin, davon dicke und vil Stöße
 „ und Spenn under inen uferstanden sint, und sich
 „ ouch ein Gewohnheit hand angenommen in sol-
 „ cher Weise, wen sich solich zweitrachten under ih-
 „ nen erhapt haben, daz dan etlich under inen wi-
 „ chende waren, in ander Gegenen und Gerichte,
 „ umbe daz si unsrem Schultheis nit gehorsam wa-
 „ ren; dieselben zweitracht niderzelegende und ze
 „ stillende und ouch nit widerkeren noch sich in das
 „ Schlosse widerumbe fügen woltent one Trostung;
 „ Darumb so haben wir ouch erkent und geord-
 „ net, wer hinanthin sin sachen, davon stöße und
 „ zweitrachten wachsen mögent, an unsren Schult-
 „ heissen der je ze ziten ist, mit bringt, sonder die
 „ verhandelt, das unrat davon ufferstat, dannach
 „ usser dem Schlosse wichende ist, und one Trostung
 „ nit widerkert, noch gehorsam sin will, Friden und
 „ Stalling ohne Fürworte ze gebende, daz der
 „ 10. Kb. dn. one gnade ze Besserung verfallen sol
 „ sin, und sol ouch ein jeglicher unser Schultheis
 „ daselbs in unsrem Nammen uf des oder derselben

„ Gut

„ Gut, ob er in demselben schlosse so vil hatt ze
 „ stund fahren, daz an sich ziehen und vertriben,
 „ so lange untz uf die zit, daz uns umbe solich
 „ besserunge genug beschehen sie.

„ So den von frevel wegen, so in demselben
 „ unsrem schlosse und den dörffern so darzu gehö-
 „ rent, beschehent, und wen sie davon richten sol-
 „ lent, die besserung so klein erkennennt, daz es von
 „ Billichem nit ze gestattende ist; oder e sy wel-
 „ lent, daz uns Besserungen oder Bussen von fre-
 „ veln vallent, si nit von einander clagen wellent,
 „ und davon standent. Wellen wir ouch und hand
 „ geordnet, wen zwen oder me frevel gegen einan-
 „ der tund und der dem beschehen ist und billig
 „ clagen sol, sich sumet und nit clagen will, oder
 „ die sache lichter claget den si an sich selbs ist,
 „ oder sich verhandelt hand, daz derselb 10. th. dn.
 „ ze Busse verfallen sol sin, und die ouch one gna-
 „ de von ime genommen werden, und sollent die
 „ Besserungen und Bueffen in der Weise als her-
 „ nach begriffen ist, erkent werden, wand das also
 „ ze haltende in den Dinghöfen ze Bübendorf und
 „ in anderen Dinghöfen, so demselben Dinghof ge-
 „ want sint, erfahren ist; von Alter her, also ze
 „ erkennende kommen sin.

„ Des ersten, das ein Mörder, ein feger, ein

H h h 4

„ Nachts

„ Nachtbrenner, ein Straßrouber und ein der den
 „ anderen ze tode schlacht und im das sin nimpt,
 „ an keinen enden friden haben sollent, sunder wo
 „ si ergriffen werden, solle man von in richten nach
 „ iren getätten.

„ Item wer den anderen ze tode schlacht, oder
 „ sacht; da gât Bar gegen Bar, wie ioch der
 „ tode geliget; und clagt der Herre, so wirt im
 „ Lîbe und gut bekennet, clagent aber die Frûnde,
 „ so werde dem Herren das gut und den Frûnden
 „ der Lîp bekennet.

„ Item wer den anderen verwundet, in solicher
 „ masse, daß man den verwundten meißelen oder
 „ heften muß, der besseret einen helbling und 10.
 „ th. dn. ob ers wol verschuldet hat, und sol je-
 „ nem dazu den Scherer abevertigen und sich mit
 „ dem richten und süenen; hat er aber glimpff,
 „ daß sol im in der Besserung ze staten kommen,
 „ nach gelegenheit der Sach.

„ Item wer Messer zucket, und den anderen
 „ schlacht mit truckenen streichen, der besseret 3. th.
 „ und 1. helbling.

„ Da mag man ein pfund nehmen ohne Gnade.

„ Item wer den anderen überlaufft mit gewaff-
 „ neter

„ neter Hand, der besseret ouch 3. Th. und 1. Helbling; ob ers wol beschuldet; ist des nit, so soll man den drittel nehmen.

„ Item wer einen stein zuet und gegen dem anderen wirffet, und in trifft, also daß der so geworffen wird, nit davon stirbet, der besseret 3. Th. 1. Helbling; stirbet aber der so geworffen wird, oder vellet jenen so den wurf tut; weders under den zwein beschicht, so besseret er einen todten Mann. Doch ob er trift und unschadlich ist, der besseret den dritteil, also daß er sich richte mit den gewirfeten.

„ Item schlacht einer den anderen, daß er zer erden vallet, und mus man dem so gefallen ist, verhelffen, der so das tut, besseret 10. Th. und 1. helbling, statt er aber selbs uf, so besseret er 3. Th. und 1. helbling, und ist es ze beden siten on blutrums oder merklichen gebresten des elegers, so sol man den drittel nehmen one gnade, also daß er sich richte mit dem widerteil.

„ Item wer dem anderen uf das Sin gahet nachtes, und ihn heisset uf sinem Huse oder ander des sinen; der besseret 21. Th. 1. helbling; geschicht es aber tags in solher wisse, der besseret 3. Th. 1. helbling; geschicht es aber auf der freyen

H h h h s

„ Straf

„ Strassen, und nit uf dem sinen, so besseret er
 „ nüt, er gange den me nach.

„ Item sucht einer den anderen nachtes nah der
 „ Bettglocken in sinem Huse oder Zinse; und
 „ schlacht oder sticht in darinne ze tode, daz ist ein
 „ Mord; sticht oder schlacht aber der, der ze Huse
 „ se gesucht wird, den ze tode, der in suchet, er
 „ besseret nüt: erwert er sich aber sunst, daz
 „ Jener der in gesucht hat, wichen und dannen
 „ gan muß, ungeschafft; clagt der, der gesucht ist
 „ worden, sinem Heren den frevel, und sucht der
 „ Herr recht darumb, so mag der, der in sinem
 „ Huse gesucht ist worden, als vorstatt und sin
 „ Husegesinde, ob er deheines hat, fines Heren
 „ gezüge sin, in diere sache; hat er aber nit Huse-
 „ gesindes und hat er uf die Zite eine hunde in si-
 „ nem Huse gehept, als er gesucht wart, den mag
 „ er nehmen an ein Seil, und drie Halme von
 „ sinem tache und für gerichte kommen und schwe-
 „ ren, daz des Heren klage also ergangen sie, er
 „ erzüget in damitte; hat er aber uf die Zite kei-
 „ nen hund, sunder ein faken hinder der herdstatt,
 „ oder einen Hanen uf dem Sedel, er nimbt eins
 „ under den zwen, welches er wil an den Arme
 „ und auch drie Halme von dem tache und schwert
 „ als vorstat, damit hat der Herre in aber erzü-
 „ get, und wird die getatt auch für einen Mord
 „ erkent.

„ Item

„ Item schuldiget einer den anderen eines Mor-
des, Diebstahls, kezerne, Raubes, Brandes
oder derglichen untatten, und mag er das nit
wissen, mit siben undersprochenen persohnen,
frömbden oder Heimschen, der bessert in sine
Fußstaffen, und umbrisset man im die Füße oder
erloupft inen den kampf, ob man die Gezügen
als vorstat nit mag hebben.

„ Item ist einer dem anderen schulde gichtig,
und wird darumbe gepfendet, mit einem Ambt-
man, und werdent die pfand darüber von den
schulden gewert, der besseret 3. fl. 1. heller.

„ Item fürte einer pfand, die um gichtige schul-
de genommen sint, auß den gerichtten one erlau-
bung, der bessert ouch 3. fl. 1. helbling.

„ Item wen Unzuchte oder frevel in den Ge-
richten beschehent, wie oder von wem die zugan-
gen, der an dem si begangen sint, wolle clagen
oder nit clagen, kompt es für den Ambtman
oder den richter, er mag darumb richten in fines
Heren nammen, und sol der Weibel clagen, in
sines Heren nammen.

„ Item by was põne ouch des Heren Meiger
oder Ambtman etwas ze tunde gebütet, über-
fährt solich gebot jemand, der Here mag die
„ põne

„ põne darum nennen, die darauf gesetzt ist wor-
 „ den, und sol ein jegklich Schuldheis, die so sie
 „ nen gebotten in unsrem nammen ungehorsam
 „ sind, in ein kessen legen uf unser erkantnisse.

„ Item wer ouch oder etwie vil, einen eide mit
 „ einander schwören solten, und einer oder me
 „ under denen went, die dem so inen den eide ge-
 „ be, die worte so er denen nachsprechen solte,
 „ nit nachspreche um was sachen das beschehe, und
 „ meinte darumb nit geschworen haben, der wer-
 „ de meineide erkent, und besseret darumb dem
 „ Heren Lip und gut, und sye darnah ewiglich
 „ für einen verworffenen Mann ze haltende.

„ Item wer dem andren sin urtel umbe eine
 „ sache, wie den die an ir selbs wer, folgete und
 „ die hand ufhub, sin urtel ze merende, werde
 „ der von dem richter der den ist, gefraget, was
 „ die sache sie, darumb den das recht ist gespro-
 „ chen, oder was Jener gesprochen habe, dem er
 „ habe gevolget, und könne das nit gesagen oder
 „ wisse sin nit, ze sagende, ungeverlich, der besse-
 „ ret ouch dem Heren Lip und Gut.

In dem Jahre 1425. entstund einige Zwistigkeit
 wegen Holz und Geld, zwischen dem Abt zu Bens-
 wiler und denen von Riestal; welche zu entscheiden
 die Stadt Basel ihre Rahtsgesandte, als Hr. Hug
 zur

zur Sonne, alten Obersten Zunftmeistern, und Johann Wiler, abgeordnet hat; welche bod Parthenen dahin verglichen, daß eine jede bey ihrem Holz, Wasser und Felde verbleiben solle.

Ohngefehr um die Jahre 1430. bis 1440. waren zu Liestal 120. bewehrte Kriegsknechte, darunter 12. Schützen, so sich allezeit zum obrigkeitlichen Dienste bereit hielten. Die Besoldung des Schuldheissen war damals jährlich 10. Th. Gelts.

Des Stadtschreibers, 22. Th.

Des Weibels, so den Wehern hütete, 1. Th. 18. Sch.

Im Jahre 1432. hat Bischof Johannes dem Hemman von Offenburg die Quart des Zehendens zu Liestal, Münzach, Frenkendorf und Fülinstorf versezt.

Die zu St. Jakob im Jahre 1444. mit dem Delphinischen Heere beschene Schlacht ist in unserm V. Stücke umständlich beschrieben worden. Wir wollen hiervon weiters nichts anführen, als daß in diesem Treffen verschiedene von Liestal ihr Blut, gleich übrigen, theuer verkauft haben. Die Einwohner von Liestal waren sehr erbittert, daß die Oesterreichische auf dem Schlosse Farnsperg gelegene Besatzung einem armen Landsmann beide Hände abgehauen, solche dessen Weib in ein Körbchen gegeben, und sie darmit naher Liestal geschickt; und

und haben daher in folgendem Jahre, da Rheinfelden mit Hülfe der Bundsgenossen eingenommen ward, dapper auf den Feind gestreiffet, und sich bey der Belägerung sehr wohl verhalten. Nachdem aber der größte Teil der Festung geschliffen worden, und die Oesterreicher nachwärts von Rheinfelden sich wiederum Meister gemacht, sind daraus die Dörfer des Riestalerammts nicht wenig beschädiget worden.

Den 27. Christmonats des Jahrs 1449. hat die in Rheinfelden gelegene Oester. Reuteren einen Anschlag gemacht, die Riestaler mit 300. Mann zu überfallen. Die Oesterreicher theilten sich in Vier Haufen, stellten gute Hinterhalt, und lieffen durch Einige das auf der Waide zu Riestal sich befindene Vieh wegtreiben; welches die Riestaler veranlaßet, einen Ausfall zu thun um ihr Vieh zu erretten. Als sie aber den Oesterreichischen Hinterhalt wahrgenommen, sind sie wieder ohnverrichteter Dingen zurückgewichen, und haben mit dem groben Geschütze, so viel möglich, den Feind beschädiget, welcher denn im Heimzuge Lupfingen und Frenkendorf abgebrannt.

Die Riestaler suchten sich auf alle Weise zu rächen. Und als bald hernach eine starke Parthe aus Seckingen das Schloß Farnsperg mit Proviant versehen wollte, griffen die Riestaler solche an, eroberten

oberten 50. Pferde, so mit Mehl und Haber beladen, tödten einige Feinde, und nahmen andere gefangen.

Welches zu vergelten die Oesterreicher bald hernach zu Ross und Fuß, 500. Mann stark, naher Liestal gezogen, da es zu einem scharfen Scharmüchel gekommen, worinnen die Liestaler 5. Mann verloren; die Feinde aber mit Schaden abziehen müssen.

Es waren damals die Liestaler nicht alle bey Hause, sondern 60. Mann stark an gleichem Tage naher Rheinfelden gezogen, um dem so bekannten von Grönenberg, einem abgesagten Feinde der Eidsgenossen, seinen Weyer zu fischen, welches sie auch glücklich verrichtet, und die Fische, samt dem unterwegs mitgenommenen Vieh, naher Haus gebracht haben.

Im Jahre 1460. hatte die Stadt Basel zu Pflegern des Ammts Liestal verordnet, Heinrich Iselin, und Ulmann Fischer.

In denen Burgundischen Kriegen sind verschiedene Liestaler, auch andere diser Beammung, unter dem Banner der Stadt Basel gestanden, und haben dapper und herzhast mitgestritten.

Die

Die Eidsgenossen, welche im Jahre 1499. dem Schlosse Dornegg zu Hülff geeilt, sind meistens durch Liestal gezogen, konnten sich aber nicht aufhalten, noch einige Erfrischung annehmen, weil die Umstände keinen Aufschub lieten.

Es ist bekannt, wie in dem Jahre 1501. die Stadt Basel in den eidsgenössischen Bund aufgenommen worden. Die Herren Ehrengesandten sämtlicher Löbl. Orte der Eidsgenossenschaft kamen alle nach Basel, und wurden aller Orten auf der Landschaft Basel, besonders zu Liestal, mit grossen Freuden empfangen. Und als Zwen Jahre hernach die Eidsgenossen naher Lugarus gezogen, worzu die Basler 600. Mann, unter den Hauptleuten J. Hemmann Offenburg und Fridrich Hartmann, dargegeben, sind die Liestaler zum ersten male unter eidsgenössischem Baselfahnen ausgezogen.

Die Basler waren bald nach ihrem Eintritt in den eidsgenössischen Bund, nach dem Gebrauch damaliger Zeiten, an verschiedene Ort L. Eidsgenossenschaft eingeladen; da denn jeverleien eine gute Anzahl junger Mannschaft wolgerüstet dahingezogen ist.

Dargegen kamen auch die L. Orte nach Basel. Im Jahre 1524. ist ein schöner Zug von L. Orten, Lucern, Uri, und Schweiß, durch Liestal naher

naher Basel hinabkommen, und zu St. Jakob von 800. bewafneten Bürgern empfangen worden.

Es ist in unsern vorherigen Abhandlungen schon erzehlet worden, auf welche Art die Kirchweihen gehalten worden. Im Jahre 1530. zogen auf gleiche Weise 700. Bürger von Basel naher Liestal; und da sie wieder naher Hause kehrten, sind sie von 1300. gerüsteten Knaben und 500. Männern zu St. Jakob eingeholt worden. Zehen Jahre hernach beschähe noch ein merkwürdiger Zug dahin, und denn naher Basel zurück, allwo bey 6000. Mann auf den Zünften bewirthet worden.

Das Jahr 1525. ist wegen dem Aufstande der Bursame merkwürdig. Selbige empörte sich fast aller Orten in Deutschland, und die im Baselgebiete wurden dadurch auch angesteckt.

Der Raht von Basel, welcher in den vorigen Zeiten mehr als väterlich, besonders mit Darleihung Gelds und Früchten, ihren Untertanen, beygestanden war, versähe sich einiger Dankbarkeit, ernannte Gesandte naher Liestal, derselben Beschwerden zu vernemen.

Die Bursame der Bogteyen Farnspurg, Walzenburg und Homburg hatte sich zu Liestal versammelt, gabe denen Rahtsboten keine Antwort,

Iiii

suchte

suchte sich von allen Beschwärdten zu befreien, ließe die Trommel rühren, schwuren einander einen Eid, und zogen nachwärts mit Stephan Stör von Dieffenhofen, Leutpriester zu Riestal, naher Basel, der Hoffnung, nicht wenig auszurichten; da sie unterwegs die Klöster Schauenburg, Rothaus, und Engentahl geplündert und teils zerstört hatten.

Allein die wolbewafnete Bürgerschaft der Stadt, das Geschütze auf den Wällen und Stadtmauren, auch die eidsgenössischen Gesandten, verhinderten allen Angriff, also daß der Bursame ihr Verbrechen verziehen wurde. Sie erhielt hierüber besiegelte Briefe, welche sie nicht lange Zeit behielten; denn sie erkannte ihren Fehler, kam im 1532. Jahre aus eigenem Triebe für ihre Obrigkeit, und gab die empfangenen Schriften freiwillig zurücke. Doch findet man annoch die Namen derjenigen zur Schande aufgezeichnet, welche in der Unruhe vor andern sich hervorgetahn haben. Die Gehorsamsten waren damalen diejenigen eigenen Leute der Stadt Basel, welche zu Magden und Kaiseraugst in grosser Anzahl sich aufhielten; sie konnten durch keine Versprechungen beredt werden, der Stadt einigen Schaden zu thun; und haben auch keinen Anteil genommen an denen Plünderungen zu Bücken und Olspurg, ohngeacht sie von denen Frichtahlern darzu öfters angetrieben, und nachwärts doch, ohne genügsamen Grund, dessen angeklagt worden.

Es ist aus unserer gedruckten Baselerchronick bekannt, welche Streitigkeiten zwischen der Stadt Basel und Lobl. Stand Sollothurn, wegen denen Marchen oder Gränzen des Sissgöws, im 1531. Jahre entstanden sind, da die Stadt Basel, kraft der Briefe, behauptet, daß Dorneck und Gempfen 2c. in diesem Bezirke begriffen seyn, und aus solchem Grunde die hohe Herrlichkeit darinnen begehrt. Hingegen weil L. Stand Sollothurn diese Ort mit dem Schwert eingenommen, kein fremdes Recht darinnen leiden wollen, daher bey Gempfen ein Hochgericht aufgerichtet, welches aber die Stadt Basel den 25. Brachmonats gedachten Jahrs, durch die von Liestal umhauen lassen; worauf man sich beiderseits zum Kriege gerüstet, der ganze Streit aber, durch geschwinde und fleissige Vermittlung der eidsgenössischen Gesandten, beendiget und geschlichtet worden.

Die Kriegsunruhe zwischen dem Hrn. Herzogen von Savoyen und der Stadt Genf waren im Jahre 1589. aufs höchste gekommen. Der Herr von Sanci warb zu dieser Zeit die eidsgenössischen Völker mit eidsgenössischem Gelde, und führte solche König Heinrich dem Dritten zu, welcher von denen Ligiisten sehr gedrängt wurde. Und da Er den 1. Augstmonats ruchloser Weise ermordet worden, wurden die königlichen Völker von ihren Fein-

den hart verfolgt. Dreyhundert Französische Reuter zogen sich also in das Liestalerammt, um von den Lothringischen Völkern gesichert zu seyn; da aber diese Reuter ihre Nahrung nicht bezahlen konnten, und in das Farnspurger Ammt einrücken wollten, haben die Landsleute dieser Beammung 200. Büchschützen ausgeschossen, und diese Reuter zurücke aus dem Lande getrieben.

Der Stand Basel hatte, wie schon vorhin angemerkt worden, von allen bischöflichen Anforderungen sich los gekauft, wegen verschiedenen Kriegsrüstungen und sonstigen vielen Ausgaben gehabt, und suchte daher auch seine Einkünfte zu vermehren. Er fand also nöthig, im Jahre 1591. das Wein- und Mezgerumgelt auf der Landschaft Basel zu erhöhen; welcher Verordnung aber die obern Aemter, als Liestal, Farnspurg, Waldenburg, Ramstein und Homburg, Vier Jahre lang sich widersetzten. Alle Vermahnungen, sowol von Seiten der Herren Gesandten von Hochlöbl. Orten der Eidsgenossenschaft, als des Stands selbst, vermochten nicht den unruhigen Landsmann zum Gehorsam zu bringen. Und ohngeacht einmalen, durch Vermittlung der Herren Gesandten, diese Aemter mit Darreichung der Hand zugesagt, in verschiedenen Jahren eine Steuer von 32000. Baselpfunden zu erlegen, haben sie dennoch ihr Versprechen nicht mehr

mehr halten, und das neuauferlegte Umgelt nicht abführen, zudem die redlich Gesinnten übel beschädigen wollen. Daher die Stadt Basel in dem 1594. Jahre sich entschlossen, einmalen der Sache ein Ende zu geben; Zu diesem Ende hat man Herrn Andreas Ruff, des Rahts, als Hauptmann, in Liestal mit einer Baselfürger Compagnie einrücken lassen, welcher sich mit anderer Mannschaft verstärket, und sodenn im Maymonate dieses Jahrs bey dem Schloß Wildenstein, in offenem Felde, mit dem Rädlinführer, Hans Sigrift von Niderdorf, sich in eine Unterredung eingelassen, und den Frieden wieder hergestellt hat; wie wir solches vielleicht in einer unserer künftigen Abhandlungen umständlichen eröffnen werden.

In dem Jahre 1613. ward einem, Namens Brun, samt seiner Familie, das Bürgerrecht zu Basel erteilet, welcher denn sein Häuslein zu Liestal, so gegen dem Frenhof hinüber lag, zur Stadtschreiberey gegeben hat.

Des folgenden Jahrs hat man zu Liestal die hölzerne Brunntröge weggetahn, und steinerne aufgestellt.

Als in dem 30. jährigen Kriege die Stadt und Landschaft Basel nicht wenig beunruhiget worden, ward denen Liestalern befohlen, 236. Mann allezeit zu dem Auszuge bereit zu halten.

III 3

Die

Die Austeilung beschähe im 1637. Jahre folgendermassen:

Zum ersten Fähnlein: Musqueten-
schützen = = = 22. Mann.

In Rüstungen mit Spiessen 10.

Zwentes Fähnlein: Musqueten = 22.

Rüstungen = 10.

Bannerhauptmann, der Schuld-
heiß.

Fendrich, einer der Rächten.

Musqueten = 54.

in Rüstungen = 38.

Ferners auf den Nothfall = 80.

236. Mann.

Nunmehr ist diese Einrichtung aufgehoben, und das ganze Landvolk in Regimenten und Compagnien abgeteilt, deren Oberste, Hauptleute, und übrige Oberofficiers Bürger von Basel sind.

In diesem Kriege ward auch ein Geleit errichtet, welches die Reisenden beschützte.

Das Städtlein Liestal war ehmalen, nach dem Gebrauche der alten Zeiten, befestiget. Zur Seite des Schlosses stunden Zwen Türme, und um die Stadtmaure noch verschiedene andere, worvon
man

man, wie ab den Stadttöhren, den Feind beschädigen konnte. Die Leze, so ein Gang um die Stadtmauren war, diente ebenfalls zur Beschützung, und die Stadtgräben wurden in vormaligen Zeiten wol unterhalten. Das Zeughaus ist seit dem Jahre 1653. abgetahn worden.

In dem Jahre 1509. waren die Türme, Stadtmauren und Gräben, welche letztere seither eingegangen, und zu Kohlgärten gemacht worden, vollkommen ausgebessert; und um diese Zeit mußte der Nachtwächter, so die Stunden rufte, zugleich allezeit die Munde auf der Leze machen. Er empfieng daher in Winterszeit einen Belz, um sich vor der Kälte zu verwahren.

In dem Jahre 1718. aber ward bewilliget, die alte hölzerne Leze vollkommen wegzutuhn.

Als die Einwohner von Liestal sich vermehrten, ward im 1648. Jahre das an der Ergolz mit Gestaude angefüllte Feld ausgereutet und angebauen.

Im Jahre 1652. wuchsen an den Weinbergen zu Liestal kaum 20. Saum Weins, ward daher kein Zehnden genommen.

Als in dem Jahre 1653. zu Anfang des März

Jiii 4

zens

zens einberichtet worden, daß die Untertahnen des Baselgebiets, nach dem schlimmen Exempel anderer schweizerischen Untertahnen, unter allerhand Vorwande sich empörten, und besonders die von Liestal sich hervortähten, ließe die Stadt Basel, nachdem vorhin aller freundlicher Zuspruch nichts verhelfen mögen, 400. Mann, unter Hrn. Oberst Lieutenant Zörnlein, anmarschiren, schickte zugleich ihre Gefandten in das Land, und that alle Vorsorg, das Feuer zu dämpfen. Die Liestaler schossen auf die Mannschaft, so dorten einrückte; und ein rebellischer Baur, welcher einem redlich Gesinnten seinen Bart ausgezogen, truge solchen zum Schimpfe und Aufruhr aller Orten herum. Das meiste Landvolk wurde von diesem Geiste der Unruh eingenommen; deßwegen die hohe Obrigkeit zu den schärfsten Mitteln greiffen mußte. Man sahe sich um fremde Hilfe um; man vermehrte die Mannschaft der Bürger und Fremden, zu Pferd und zu Fusse, und gieng in dem Brachmonate mit Ernst auf die Ungehorsamen los. Einige wenige Canonenschüsse zerschlugen den Liestalern den Muth; die Truppen des Standes zogen in das Städtlein ein; die Hauptursächer wurden hin und wider gefangen, und theils mit dem Tode, theils auf andere Weise gestraffet. Die Stadttöhere, Fallbrücken, und die Schutzhattern zu Liestal wurden weggetahn, das Kriegsgerähte und Silbergeschirr naher Basel geführt, denn

denn alles wieder beruhiget, und das folgende Jahr eine neue Huldigung vorgenommen.

Weil aber die hohe Obrigkeit als ein Vater zu straffen pfleget, welcher nur das Laster des Ungehorsams hasset, und die Seinigen übrigen bestens besorget, so ward auch in folgenden Jahren denen Riestalern das Gewehr wieder gegeben; erlaubet an dem Auffahrtstage den Umzug wieder zu halten, und nach dem Silb zu schiessen; die Ehre wieder hergestellt, und eine neue Fahne erteilt, worinnen die Worte stehen: Fürchte Gott und ehre die Obrigkeit.

Die Regimentsverfassung aber ist vollkommen abgeändert worden. Die Räte waren aufgehoben und in Besizer verwandelt. Das alte Sigel,



worvon eine Abschilderung bengethet, weggenommen und zerschlagen, also daß die Schreiben an die hohe Obrigkeit nunmehr mit dem Pectschast des regierenden Schuldheissen versigelt werden.

IIII 5

Wor-

Worvon aber die mehrern Umstände in einem andern Stücke zu verhandeln stehen.

Das Wappen des Städtleins Liestal stehet auf dem Titulblatt des Neunten Stückes, so ein rohter Baselftab mit goldenen Knöpfen in einem weissen Felde ist.

Schon vorhin ist angeführet worden, wie die Herren Schuldheissen, gleich denen Herren Landvögten in den Vogteyen, diser Beammtung, Namens der hohen Obrigkeit, vorstehen.

Nichts desto weniger finden sich zu Liestal noch verschiedene Bedienstungen, welche die ihnen angewiesenen Geschäfte besorgen. Als

Die Bessizer, deren Acht an der Zahl, welchen die Obsorg des Stadtwesens obliegt. Der neuregerende Schuldheiss hat, so oft einer abgehiet, Sechs ehrliche Männer vorzuschlagen, woraus die hohe Obrigkeit einen erwehlet. Sie machen das Verhör aus, so in Schuldsachen unter H. 10. spricht.

Die Gerichtsleute, deren Zehen an der Zahl werden aus dem Verhör, das ist, obigen Bessizern, ergänzet. Unter den Gerichtstrib von Liestal gehören auch die Dörfer Lausen und Selbensperg, Furlen, Oris, Rösfern und Alt Schaumburg.

Stu

Stubenmeister sind Dren; Zween werden aus den Besitzern oder den Gerichtslenten erwählt, welche es beständig bleiben. Der dritte wird alle Jahr von der Gemeinde genommen. Er hat zum Zeichen seiner Würde einen Federhut in Verwahrung, welchen er, nach der, dem Gerichte abgelegten Rechnung, dem neuervählten übergibet.

Einigsmeister sind Vier, werden von dem Schultheissen erwählt, haben die Aufsicht über die Hochwälder, und bezeichnen das von der Obrigkeit bewilligte Holz mit einem Baselstab, der auf einem Beyel eingehauen. Daher wird diese Verrichtung Anschlag genannt, weil der Einigsmeister mit dem bezeichneten Beyel, nachdem die Rinde ein wenig weggehauen worden, den Baum anschlägt.

Den Zollsverwalter setzt L. Dreherammit. Vor seinem Hause stehet der Zollsstock. Die Zohrwarten liefern ihm die Zollsbüchsen alle Samstags ein; er aber den sämtlichen Zoll alle Pfingst- und Weyhnachtsfronfasten naher Basel.

Umgelter oder Weinsticher sind die beiden Schultheissen, Stadtschreiber, Zween von den Besitzern, und der Waibel, welche die Fässer, woraus der Wein ausgezapfet wird, versiegeln, und die Rechnungen über das Umgelt verfertigen.

Die

Die Feuerschau bestehet aus Drey Gerichtsmännern, welche abwechseln. Der erste wird Oberst, der andere Hauptmann, und der dritte Leutnant genannt; wie auch aus Drey Stubenmeistern, den Vier Einigsmestern, und aus jeder Rott ein Bürger. Alle Zwen Jahr werden Maurer oder Hafner, statt der Bürger, darzu genommen.

Das Bauamt bestehet aus beiden Schultheissen, dem Stadtschreiber, Drey Beysitzern, und dem Waibel.

Fleischschäker und Fassinner sind Zwen Stubenmeister vom Gericht, und einer von der Gemeind.

Ganthmeister ist der Waibel, so dem Schultheissen abzuwarten und an das Gericht zu bieten hat. Er besorget alle Ganthen des Riestalerammts, wohnt auf dem Rathhause, und trägt die obrigkeitliche weiß- und schwarze Farbe.

Bannwarten sind Zween, so denen Parteyen vor das Recht bieten, die Gebote und Verbote anlegen, auch auf die Früchte in dem Felde Acht haben. Sie beziehen, wie auch der Waibel, von jedem Bürger zu Riestal, Selbensperg und Lausen, die sogenannte Bannwartsgarbe, und tragen die obrigkeitliche Farbe.

Die

Die Zohrwarten sind diejenigen, so neben der Bürgerwache die Zohre besorgen. Sie tragen gleichfalls die obrigkeitliche Farbe. Der bey dem nidern Stadtohr ist zugleich Weyervogt.

Der Stadtbott trägt einen weiß- und schwarzen Mantel.

Vor Zeiten war auch ein geistlicher Verwalter über sämtliche Kirchengüter auf der Landschaft zu Liestal.

Schon vor der Reformation hatte fast eine jedwedere Kirche ihre Pfleger, welche deren Einkünfte besorgen mußten. Nach der Reformation ist diese Art der Verwaltung beybehalten worden, bis in das Jahr 1653.

Dem da man beobachtet, daß die Kirchengüter nicht in der erforderlichen Richtigkeit erhalten worden, ward Hr. Hans Heinrich Ubelin, Sechser zu Weinleuten, erwählt, welcher die ganze Verwaltung aller Gottshäusern übernommen, und zu Liestal im Freyhofe gewohnet hat. Nachdem aber in Zeit von Zehen Jahren die Sachen sich so eingerichtet befanden, daß einem jeden Gottshause wieder das Seinige hat können zugestellet werden, so ward diese geistliche Verwaltung im Jahre 1664. wieder aufgehoben, und werden nunmehr die Kirchengü-

hengüter, wie vorhin, von eines jeden Gottshaus
 ses Prediger, und Zwen Kirchmeyern, verwalt
 tet, und darüber jährlich Löbl. Deputatenamnt
 Rechnung erteilet. Die geistlichen Güter des Liestal
 leramnts aber stehen unter der Verwaltung des
 jeweiligen Stadtschreibers.

In dem Jahre 1668. regierte die Pest zu Liestal,
 gleichwie in der Stadt Basel.

Seit diser Zeit ist eben nichts Merkwürdiges
 vorgegangen, welches disen Ort insbesondere an
 gehet.

In eidsgenössischen Zuzügen wird eine gute An
 zahl Mannschaft allhier einquartiret.

Wenn grosse Herren hier durchraisen, geschieht
 es oft, daß selbige aus hochobrigkeitlichem Befehl
 durch den Hrn. Schuldheiß, so ein Bürger von
 Basel ist, und den Hrn. Stadtschreiber, begrüßt
 und bewirthet werden.

Ubrigens ist dises Städtlein ein starker Paß und
 sehr nahrhafter Ort, allwo die Handwerks- und
 Feldgeschäfte grossen Nutzen bringen. Es wer
 den auch alljährlich Drey verschiedene öffentliche
 Marktstage gehalten. Als auf den Mittwoch nach
 S. Drey Königen Tag. Auf Mittwoch nach
 Medar-

Medardus Tag. Und auf Mittwoch nach St. Michels Tag. Die Stube bezieht das Standgelt und den Pfundzoll von dem verkauften Vieh und Waaren.

Die Bürgerschaft zehlet seit 200. Jahren unter ihnen bey 130. neue Bürger, welchen allen das Land genug Brot und Obfrüchten, an Wein aber mehrers als sie benöthiget sind, reichlich theilet.

Von dem

Gefechte.

Die Weinsticher oder Umgelter sinnen, nebst noch einem von der Gemeinde, die Faß und Geschirr. Es findet sich aufgezeichnet, daß die Untertahnen des Baselgebiets, so ihre Faß, Büccken, Kannen, Viertel, Sester, oder anders fechten oder sinnen lassen, solches zu Liestal thun sollen; doch hat gleichsam ein jedes Ammt ein ander Maas, so von den alten verschiedenen Herrschaften herrühret.

Betreffend das Ammt Liestal, so wird Wirthen und Bürgern mit der neuen Maas gesochten; in gleichem denen darzu gehörigen Dörfern. Pratteln läset auch zu Liestal fechten; Ingleichen die Solothurnische Dörfer, Ruglen, Burren und Gempen.

Das

Das Geschirr, so gefochten wird, ist der Züber,

davon zahlt man Fechterlohn	=	ß.	15.
Der Sinnkübel	=	ß.	8.
Die ganze und halbe Maas	=	ß.	2.
Die Quart	=	ß.	1. dn. 6.
Die ganze und halbe Viertel	=	ß.	8.
Der ganze oder halbe Sester	=	ß.	6.
Ein Vierling	=	ß.	3.
Der ganze oder halbe Becher	=	ß.	2.
Ein Imlein	=	ß.	1. dn. 6.



über,

n. 6.

n. 6.



Lage von Lausen



1. Die Kirche. 2. Furlen. 3. Ergolzfluss. 4. Strasse nacher Basel.
Em. Büchel del. Chovin. sculp.